Bundesvereinigung LIBERALE MÄNNER e.V. Postfach 12 02 46 93024 Regensburg www.liberale-maenner.de

## Thesenpapier Familienrecht



# Thesenpapier zum Familienrecht Bundesvereinigung LIBERALE MÄNNER

16. März 2021

#### **Präambel**

Würde, Mitgefühl, Empathie, Solidarität, Respekt und Rücksichtnahme stehen jedem Menschen zu, auch Jungen, Männern, Vätern und Kindern in Trennungsfamilien. Diese Überzeugung will die Bundesvereinigung LIBERALE MÄNNER in öffentliche Debatten und politische Diskurse einbringen.

## Unsere Forderungen zu Gleichberechtigung im Familienrecht

Seit den 70er Jahren versucht der Gesetzgeber in Deutschland die Quadratur des Kreises. Er bemüht sich um die Gleichstellung der Frauen in der Arbeitswelt, ohne jedoch ihre Privilegen im Familienrecht anzurühren.

Während Frauen frei über ihr Engagement in Familie und Karriere bestimmen können, hat der Gesetzgeber kaum etwas dafür getan, dass Väter Familie als selbstbestimmte und zukunftsträchtige Perspektive erleben können. Denn der Staat fördert mit einem veralteten Abstammungsrecht und dem Fokus auf Zahlungsverpflichtungen im Trennungsfall nach wie vor starre Rollenbilder. Im Prinzip gilt: Einer bezahlt – einer betreut. In mehr als 90 % der Fälle zahlt der Vater.

Das Familienrecht und seine Institutionen erwecken den Eindruck, als gelte im Prinzip noch das Konzept der Hausfrauenehe, auch wenn diese 1976 aus dem Gesetzestext gestrichen wurde. Es setzt massive finanzielle Fehlanreize, die vorgegebene Rollenmodelle zementieren und die finanzielle Eigenverantwortung von Frauen unattraktiv erscheinen lassen. Damit steht das Familienrecht im eklatanten Widerspruch zu den Bemühungen, Frauen berufliche Karrieren und Männern familiäre Betreuungsarbeit gleichberechtigt zu ermöglichen.

Daher soll das Familienrecht der Zukunft so gestaltet werden, dass Familie auch für Väter als eine attraktive, selbstbestimmte Option erscheint, die nicht von der Beziehung zur Mutter abhängt. Die LIBERALEN MÄNNER fordern Gleichberechtigung bei der elterlichen Sorge, bei der Kinderbetreuung, bei den Folgen von Trennung und Scheidung, im Abstammungsrecht und in der Elternschaft, wie in den folgenden Abschnitten beschrieben wird.

#### a) Gleichberechtigung bei elterlicher Sorge und Kinderbetreuung

Kinder brauchen beide Eltern: Vater und Mutter. Das Sorgerecht ist Vätern automatisch zu gewähren. Grundsätzlich ist es wünschenswert, wenn die Betreuung der Kinder gemeinsam von Vater und Mutter in partnerschaftlicher Absprache im Rahmen einer zusammenlebenden Familie erfolgt. Bei nicht zusammenlebenden Eltern muss das Erzwingen der Aufgabenverteilung "Mama erzieht - Papa zahlt" beendet werden. Immer mehr Väter wollen sich von dem Rollenstereotyp des Familienernährers emanzipieren und verstärkt Betreuungsaufgaben wahrnehmen, werden aber nach einer Trennung in die Rolle des unterhaltszahlenden Besuchers der Kinder hineingezwungen. Wer Chancengleichheit im Arbeitsleben will, der muss auch Chancengleichheit im Familienleben unterstützen, denn das eine wird ohne das andere nicht funktionieren.

Im Idealfall definieren Eltern auch im Trennungsfall ihr individuelles Betreuungsmodell. Solange jedoch ein Elternteil durch konfrontatives Verhalten Vorteile erwarten kann, besteht für diesen kein Anlass, Kompromisse zu suchen und zu finden. Die Bundesvereinigung LIBERALE MÄNNER fordert deshalb die Paritätische Doppelresidenz, auch Wechselmodell genannt, als gesetzlich verankerten Standard und damit als Ausgangssituation für die Gestaltung individueller Betreuungsmodelle. Als

gesetzliche Ausgangslage erleichtert die Paritätische Doppelresidenz die Suche nach konstruktiven Lösungen, denn beide Elternteile begegnen sich auf Augenhöhe und keiner von beiden hat Vorteile durch eine Eskalation der Situation.

Bestehende Normen und Normvorlagen sind dahingehend zu prüfen, ob sie geeignet sind, Eskalationsspiralen und konfrontatives Verhalten zu verhindern bzw. zu reduzieren. Die Cochemer Praxis kann als gelungene Vorlage für Verbesserungen genutzt werden.

Die Bundesvereinigung LIBERALE MÄNNER fordert die Einführung einer obligatorischen Mediation als Vorstufe vor einem Gerichtsverfahren im Sorge- und Umgangsrecht. Bei Scheitern der Mediation gilt grundsätzlich die Paritätische Doppelresidenz als Betreuungsform.

Die Bundesvereinigung LIBERALE MÄNNER fordert eine Modernisierung der Jugendhilfe. Sofern das Kindeswohl nicht nachweisbar gefährdet ist, darf das durch das Grundgesetz garantierte natürliche Recht der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, nicht angetastet werden. Dies gilt auch bei Inobhutnahmen von Kindern durch die Jugendhilfe. Staatliche Eingriffe haben sich auf die Abwehr von Gefahren zu beschränken.

Das Kindeswohl darf nicht länger ein unbestimmter Rechtsbegriff sein, da dies dazu verleitet, Willkürentscheidungen zu legitimieren. Wir fordern einen konkreten Kriterienkatalog für das Kindeswohl, insbesondere den Verweis auf normierte Kinderrechte (z. B. Kindeswohl-Kriterien des KiMiss-Projekts der Universität Tübingen, UN-Kinderrechtskonvention), sowie die Beweispflicht für Jugendhilfe und Familiengerichte beim Verdacht von Kindeswohlgefährdung, insbesondere dann, wenn der Begriff Kindeswohl dazu verwendet wird, Elternteile aus dem Leben des Kindes auszugrenzen. Eine Einschränkung des Elternrechts darf nur nach erwiesener Kindeswohlgefährdung durch ein Gericht vorgenommen werden.

Die Mitarbeit der Jugendhilfe in familiengerichtlichen Verfahren hat sich auf die Berichterstattung über tatsächlich nachgewiesene Kindeswohlgefährdung entsprechend des von uns geforderten Kriterienkatalogs zu beschränken und darf nicht dazu verwendet werden, dem Gericht eine Entscheidung vorzugeben.

Die Vereitelung des Umgangs der Kinder mit einem Elternteil durch den anderen muss konsequent geächtet und unmittelbar geahndet werden, bevor es zu einer Eltern-Kind-Entfremdung kommen kann. Die LIBERALEN MÄNNER setzen sich für Änderungen im Familien- und Strafrecht ein, die Eltern-Kind-entfremdendem Verhalten entgegenwirken. Entsprechendes muss auch für den Umgang der Kinder mit ihren Großeltern und anderen verwandten Bezugspersonen gelten.

Zieht ein Elternteil so weit weg, dass eine Kinderbetreuung durch beide Eltern erschwert wird, soll das Aufenthaltsbestimmungsrecht der gemeinsamen Kinder grundsätzlich dem anderen Elternteil übertragen werden, wenn kein vorheriges Einvernehmen hergestellt wird. Kindesentziehung und Kindesentführung sollen unabhängig vom Geschlecht des Elternteils national wie international geächtet und von Amts wegen verfolgt werden.

Für Kinder aus Trennungsfamilien sollen die zwei Hauptwohnsitze ihrer Eltern im Melderegister eingetragen werden. Melderecht und Statistikrecht sollen entsprechend angepasst werden, um beide Eltern eines Kindes gleichwertig zu berücksichtigen.

Elterngeld und Elternzeit sollen reformiert werden: Auch getrennten Elternteilen muss die Wahrnehmung von Elternzeit und Elterngeld zur Betreuung ihrer Kinder gleichberechtigt ermöglicht werden.

## b) Gleichberechtigung bei den Folgen von Trennung und Scheidung

Auch bei den Folgen von Trennung und Scheidung sollen Männer und Frauen gleichberechtigt behandelt werden. Für die LIBERALEN MÄNNER sind beide getrenntlebenden Elternteile Teil der Familie – unabhängig vom Anteil an der Kinderbetreuung. Betreuungsleistungen für Kinder sollen prinzipiell Vorrang vor Zahlungen an den anderen Elternteil haben, denn das Verschieben von finanziellen Mitteln von einem Elternteil zum anderen vergrößert nicht das Familieneinkommen.

Die Bundesvereinigung LIBERALE MÄNNER fordert eine grundlegende Reform des gegenwärtigen Unterhaltsrechts. Durch diese Reform sollen die beiden Elternteile eines Kindes gleichermaßen zur Deckung des Kindesbarunterhalts verpflichtet werden – unabhängig vom Beziehungsstatus der Eltern. Davon abweichende Regelungen können von den Eltern vertraglich vereinbart werden.

Staatliche Leistungen wie z.B. das Kindergeld sollen grundsätzlich hälftig an beide Elternteile ausgezahlt werden. Um auf soziale Notlagen bei Familien mit geringem Familieneinkommen angemessen einzugehen, sind gegebenenfalls Änderungen des Sozialrechts vorzunehmen.

Das Eherecht muss hinsichtlich der Scheidungsfolgen an den Wandel der Gesellschaft angepasst und reformiert werden. Der Staat darf bei Trennung nicht implizit von einer Hausfrauenehe oder Hausgattenehe ausgehen, während die Gesellschaft sich längst gewandelt hat. Anreize zur Vermeidung von Erwerbsarbeit und finanzieller Eigenverantwortung sowie Anreize zu Alleinerziehung und Trennung sollen so weit wie möglich abgebaut werden.

Wir fordern, dass Paare schon bei der Anmeldung der Eheschließung die Ausgestaltung von Rentensplitting (Versorgungsausgleich) und Güterstand unbürokratisch festlegen können. Ohne die Wahl eines entsprechenden Modells sollen keine Leistungen von einem (ehemaligen) Partner an den anderen erfolgen.

Das Rentensplitting soll reformiert werden. Bei Wahl des entsprechenden Modells, soll es sich optional nur auf die Kleinkindzeiten bis 3 Jahre beziehen, in denen die Erwerbsarbeit meist stärker eingeschränkt ist. Die Rentenversicherung soll das Rentensplitting unmittelbar und direkt für jeden betroffenen Monat umsetzen. Eine Nachforderung von Rentenanteilen bei Scheidung soll in der Regel ausgeschlossen sein.

Um unnötige Gerichtsverfahren zu vermeiden und Trennungskonflikte zu entschärfen, soll eine Scheidung unbürokratisch durch gemeinsame Meldung an das Standesamt erfolgen können.

Bislang werden vor allem Ehepaare mit einem Hauptverdiener über das Ehegattensplitting steuerlich entlastet. Zukünftig sollen auch nicht-verheiratete und getrennte Familien mit Kindern steuerlich entlastet werden, z.B. mittels Ergänzung durch ein Familiensplitting.

### c) Gleichberechtigung im Abstammungsrecht und in der Elternschaft

Frauen können bestimmen, ob sie Mutter werden wollen. Männer werden oft Vater gegen ihren Willen oder ohne es zu erfahren. Wir fordern Gleichberechtigung der Väter durch das Recht auf Kenntnis der Vaterschaft. Männer müssen das Recht haben, ihre Vaterschaft überprüfen zu lassen. Eine ausschließlich rechtliche Vaterschaft ohne Nachweis der biologischen Vaterschaft muss abgelehnt werden können.

Bei biologischer Vaterschaft muss ein Mann auch ohne Einverständnis der Mutter des Kindes seine Vaterschaft gegenüber dem Standesamt rechtswirksam erklären und eintragen lassen können. Aus einer durch die Mutter des Kindes verschwiegenen Vaterschaft dürfen keine rückwirkenden Kindesbarunterhaltsansprüche hergeleitet werden.

Die Bundesvereinigung LIBERALE MÄNNER fordert die Vermeidung von Begriffen, mit welchen eine väterbenachteiligende Perspektive begründet wird. In juristischen Texten sind Begriffe wie "Alleinerziehende" oder "besuchender Elternteil" durch Begriffe wie "Getrennterziehende" oder "getrenntlebender Elternteil" zu ersetzen. Alleinerziehende sind Elternteile, bei denen der andere Elternteil verstorben ist oder aus anderen selbst nicht beeinflussbaren Gründen für die Betreuung und Erziehung nicht zur Verfügung steht. Geringer betreuende Elternteile besuchen nicht ihre Kinder, sie betreuen und erziehen ihre Kinder nur in geringerem zeitlichen Ausmaß.

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Wann immer es für einen Begriff eine weibliche und eine allgemeine Form gibt, verwenden wir nur die allgemeine geschlechtsneutrale Form.